

Beschlussvorlage

OGU/2025/0049

ORTSGEMEINDE URBAR

Geschäftszeichen	Datum	
Fachbereich 4 - Finanzen - 4 41107	28.08.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Ortsgemeinderat Urbar	10.09.2025	öffentlich		

Antrag CDU-Fraktion vom 31.03.2025 zur finanziellen Entlastung der Ortsgemeinde Urbar

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Urbar beschließt,

- a) den Antrag der CDU-Fraktion vom 31.03.2025 aufgrund der Erstreckungserklärung des Landes vom 05.08.2025 abzulehnen.
- b) die Beauftragung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz (zu den mit Mail vom 14.07.2025 mitgeteilten Konditionen), zur Zusammenstellung der von der CDU-Fraktion mit Antrag vom 31.03.2025 beantragten Informationen. Nach Vorlage dieser Informationen entscheidet der Ortsgemeinderat über eine mögliche Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz.

Problembeschreibung:

Mit Datum vom 31.03.2025 wurde der als Anlage beigefügte Antrag der CDU-Fraktion im Ortsgemeinderat Urbar eingereicht und die Fraktion bittet folgende Feststellung durch den Ortsgemeinderat Urbar.

„Feststellung durch den Ortsgemeinderat Urbar, dass im Haushaltsplan 2025 erhebliche finanzielle Belastungen aus Aufgaben resultieren, die der Ortsgemeinde durch Landes- oder Bundesgesetze übertragen wurden, ohne dass eine ausreichende finanzielle Kompensation erfolgt ist.“

Die CDU-Fraktion hat folgendes beantragt (Auszug aus dem Antrag):

1. Aufstellung der Mehrbelastungen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine detaillierte Aufstellung der finanziellen Mehrbelastungen vorzulegen, die durch übertragene Pflichtaufgaben entstanden sind und für die kein ausreichender finanzieller Ausgleich durch das Land Rheinland-Pfalz erfolgt ist.

2. Prüfung der Rechtslage:

Die Verwaltung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu prüfen, ob und inwiefern eine Verletzung des Konnexitätsprinzips gemäß Artikel 49 Absatz 5 der Verfassung von Rheinland-Pfalz vorliegt.

3. Einleitung von Schritten zur Entlastung:

Sollte eine Verletzung des Konnexitätsprinzips festgestellt werden, wird die Verwaltung beauftragt, geeignete Schritte einzuleiten, um einen finanziellen Ausgleich vom Land Rheinland-Pfalz zu erwirken.

Ein mehr- oder weniger gleichlautender Antrag wurde auch mit Datum vom 31.03.2025 durch die CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat Vallendar gestellt, welcher in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Vallendar am 11.09.2025 zur Beschlussfassung steht.

Verwaltungsseitig sind die beantragten Punkte 1.-3. ohne die vorherige Prüfung der Rechtslage und in Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund RLP e.V. bzw. dessen Tochtergesellschaft Kommunalberatung RLP GmbH (Herrn Meffert) -aufgrund der Komplexität der Rechtslage- nicht zu bearbeiten.

Herr Meffert (u.a. Referent beim Gemeinde- und Städtebund RLP e.V.) hat für die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit Mail vom 14.07.2025 mitgeteilt (siehe Anlage), dass sie im Rahmen einer Beauftragung die Ortsgemeinde Urbar (über die VG Vallendar) unterstützen kann (Stundensatz 165 € netto zzgl. Nebenkosten).

Es müsste gegen das Land RLP auf bessere finanzielle Ausstattung geklagt werden. Bei der Frage einer abstrakten Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof RLP gegen das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) 2023 ist zu beachten, dass die o.g. Frist sechs Monate nach Verkündung beträgt (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 1 VerfGHG). Da die Verkündung des LFAG im Dezember 2022 erfolgte (GVBl. 2022, S. 413), ist ein Antrag auf abstrakte Normenkontrolle nicht mehr möglich.

Für eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das LFAG vor dem Bundesverfassungsgericht beträgt die Klagefrist ein Jahr (§ 93 Abs. 3 BVerfGG) und ist ebenfalls abgelaufen. Die Städte Kaiserslautern und Pirmasens haben innerhalb der Jahresfrist eine Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem BVerfG erhoben und gerügt, das LFAG 2023 verstoße gegen Art. 28 Abs. 2 des GG (Az. 2 BvR 1850; die Klage richtet sich u. a. gegen das Unterlassen des Landes Rheinland-Pfalz, im LFAG eine angemessene kommunale Finanzausstattung zu regeln, sowie gegen weitere diverse Regelungen des LFAG).

Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2025 mitgeteilt, dass eine Entscheidung in diesem Jahr geplant sei.

Die Ortsgemeinde Urbar gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2025 vom 04.08.2025 Klage beim Verwaltungsgericht erheben (Klagefrist 1 Jahr aufgrund fehlender Rechtsbehelfsbelehrung).

Ziel der Klage müsste dann die Klärung der Frage sein, ob das Land Rheinlad-Pfalz dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung folgend, die Ortsgemeinde Urbar mit auskömmlichen Mitteln zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben ausstattet.

Im Rahmen einer Klage gegen einen Schlüsselzuweisungsbescheid sind in der Regel die einzelnen gerichtlichen Instanzen (Verwaltungsgericht, ggf. Oberverwaltungsgericht und Verfassungsgerichtshof) zu durchlaufen, was zu einem langwierigen und kostenintensiven Klageverfahren führt.

Aus der Presse konnte entnommen werden, dass die Stadt Koblenz gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2025 Klage einreichen wird (Beschlussfassung Stadtrat Koblenz im Juni 2025). In der Beschlussvorlage des Stadtrates Koblenz vom 27.03.2025 wird u.a. folgendes mitgeteilt:

„Die Kreistage Südwestpfalz und Cochem-Zell haben beschlossen, verwaltungsgerichtliche Klage gegen die aktuellen Schlüsselzuweisungsbescheide 2024 zu erheben; entsprechende Klagen sind dort in Vorbereitung. Darüber hinaus haben einige Ortsgemeinden innerhalb Rheinland-Pfalz Klagen gegen die aktuellen Schlüsselzuweisungsbescheide eingereicht.“

Mit Schreiben vom 5. August 2025 hat das Land Rheinland-Pfalz (durch das Ministerium des Innern und für Sport) zugesichert, die Bescheide über die Schlüsselzuweisungen sowie weitere Finanzausweisungen für das Jahr 2024 nachträglich anzupassen, falls der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) oder das Landesgesetz über den Finanzausgleich (LHG) für verfassungswidrig erklärt („Erstreckungserklärung“ vom 05.08.2025, siehe Anlage).

Dies betrifft insbesondere den Fall, dass der VGH

- die entsprechenden Regelungen für nichtig erklärt oder
- das Land verpflichtet, rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen.

Die Änderungen würden dann auf Grundlage einer neuen gesetzlichen Regelung vorgenommen. Auf diese Weise werden die Kommunen so gestellt, als hätten sie selbst erfolgreich auf eine angemessene Finanzausstattung geklagt. Ziel ist es, Rechtssicherheit zu schaffen und unnötige Klagen sowie zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Für das Jahr 2025 werden die rheinlandpfälzischen kommunalen Spitzenverbände (Gemeinde- und Städtebund; Städtetag; Landkreistag) ebenfalls eine entsprechende Erklärung beantragen.

Verwaltungsseitig wird aus den vorgenannten Gründen empfohlen, von einer Klage gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2025 abzusehen und den Antrag der CDU-Fraktion abzulehnen.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar